

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Wennigen (Deister) am 17.11.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wennigen (Deister).

²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Argestorf, Bredenbeck, Degersen, Evestorf, Holtensen, Sorsum, Wennigen und Wenniger Mark, unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

³Die Ortsfeuerwehr Wennigen ist eine Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Bredenbeck ist Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO).

⁴Die Ortsfeuerwehren Argestorf, Degersen, Evestorf, Holtensen, Sorsum und Wenniger Mark, sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Wennigen, Sorsum, Degersen, Argestorf und Wenniger Mark bilden den Bereich Nord, die Ortsfeuerwehren Bredenbeck, Holtensen, Evestorf bilden den Bereich Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister) wird von dem*der Gemeindebrandmeister*in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den*die stellvertretende*n Gemeindebrandmeister*in. ³Es muss gewährleistet sein, dass die Stellvertretung jederzeit über die Belange der Ortsfeuerwehren informiert ist, so dass im Verhinderungsfalle des*der Gemeindebrandmeister*in ordnungsgemäß vertreten werden kann. ⁴Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wennigen (Deister) erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister*in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen kann jeweils ein*e stellvertretende*r Gemeindebrandmeister*in die Aufgaben des*der Gemeindebrandmeister*in wahrnehmen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von dem*der Ortsbrandmeister*in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die*den stellvertretende*n Ortsbrandmeister*in.

³Es muss gewährleistet sein, dass die Stellvertretung jederzeit über die Belange der Ortsfeuerwehr informiert ist, so dass im Verhinderungsfall des*der Ortsbrandmeister*in ordnungsgemäß vertreten werden kann. ⁴Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wennigsen (Deister) erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister*in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der*Die Ortsbrandmeister*in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer*innen und stellvertretenden Führer*innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) ¹Ortsbrandmeister*innen können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Der*Die Gemeindebrandmeister*in sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt den*die Gemeindebrandmeister*in. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wennigsen (Deister) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Wennigsen (Deister) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- k) den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr (§ 17).

(2) Das Gemeindegemeinschaftskommando besteht aus

- a) dem*der Gemeindebrandmeister*in als Leiter*in,
- b) dem*der stellvertretenden Gemeindebrandmeister*in, den Ortsbrandmeister*innen sowie deren Stellvertreter*innen, als Beisitzer*innen kraft Amtes,
- c) dem*der Gemeindejugendfeuerwehrwart*in, dem*der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart*in, dem*der Schriftwart*in und dem*der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer*in.

(3) ¹Die Beisitzer*innen nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder von dem*der Gemeindebrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) ¹Der*Die Gemeindebrandmeister*in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos hinzuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der*Die Gemeindebrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger*innen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von dem*der Gemeindebrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner*ihre Mitglieder anwesend ist.

(8) ¹Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Gemeindebrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wennigsen (Deister) innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) ¹Das Ortskommando unterstützt den*die Ortsbrandmeister*in. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) ¹Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) ¹Das Ortskommando besteht aus

- a) dem*der Ortsbrandmeister*in als Leiter*in,
- b) dem*der stellvertretenden Ortsbrandmeister*in,
- c) den Führer*innen taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer*innen kraft Amtes,
- d) dem*der Jugendfeuerwehrwart*in, dem*der Schriftwart*in, dem*der Gerätewart*in und dem*der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer*in.

²Die Beisitzer*innen nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem*der Ortsbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Träger*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer*innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Der*Die Ortsbrandmeister*in kann die Beisitzer*innen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d und Träger*innen anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

(4) ¹Das Ortskommando wird von dem*der Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der*die Gemeindebrandmeister*in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Der*Die Gemeindebrandmeister*in können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Ortsbrandmeister*in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart*in) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wennigsen (Deister) und dem/der Gemeindebrandmeister*in zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der*die Gemeindebrandmeister*in, der*die Ortsbrandmeister*in, das

Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Ortsbrandmeister*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Wennigsen (Deister) oder ein Drittel der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jede*r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Ortsbrandmeister*in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Jede*r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der Ortsbrandmeister*in und dem*der Schriftwart*in zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem*der Gemeindebrandmeister*in sowie der Gemeinde Wennigsen (Deister) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird durch Handzeichen abgestimmt. ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem*der jeweiligen Leiter*in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) ¹Über den der Gemeinde Wennigsen (Deister) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamten*innenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister*in, Ortsbrandmeister*in sowie deren*dessen Stellvertreter*innen) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerber*innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG

erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1)¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner*innen der Gemeinde Wennigsen (Deister), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr, vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehörige*r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2)¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber*innen anfordern. ³Sie trägt die Kosten und entscheidet dann über die Aufnahme nach Anhörung der Feuerwehr.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet in sonstigen Fällen das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).

(4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5)¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach seinem/ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) ¹Der*Die Ortsbrandmeister*in kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.

²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde Wennigsen (Deister) können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde Wennigsen (Deister) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

(5) ¹Die Zugehörigkeit einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Kindern und Jugendlichen nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando hiervon auf schriftlichen Antrag des Ortskommandos abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner*innen der Gemeinde Wennigsen (Deister), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den/ die Ortsbrandmeister*in befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige*r der Einsatzabteilung.

(2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Wennigsen (Deister) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm/ihr während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem/ihrem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der*die Ortsbrandmeister*in auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung des*der Gemeindebrandmeister*in. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister*in“ vollzieht der*die Gemeindebrandmeister*in auf Beschluss des Ortskommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger*innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der*die Gemeindebrandmeister*in auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richter*inspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:

a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehörige*in der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich zu erklären. ²Für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit/Ausbildung nicht bewähren, gesundheitlich nicht mehr geeignet sind oder bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine*ihre Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein*ihr Verhalten erheblich stört

4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er*sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Gemeinde- oder das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Wennigsen (Deister) geführt. ³Vor der Entscheidung über den der*dem Betroffenen und bei nichtfördernden Mitgliedern auch dem Orts- bzw. dem Gemeindekommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Wennigsen (Deister) erlassen. Etwaige Maßnahmen der Gemeinde Wennigsen (Deister) bleiben hiervon unberührt.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem*der Ortsbrandmeister*in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines*r Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den*die Gemeindebrandmeister*in der Gemeinde Wennigsen (Deister) schriftlich anzuzeigen.

(10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr gereinigt abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm*ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wennigsen (Deister) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 19.11.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 01.07.2015 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 18.11.2022

Der Bürgermeister

Ingo Klokemann